

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem ...

[urn:nbn:de:bsz:31-217428](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217428)

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617 und 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben werden.

3. Nach Art. 95 des Einf.-G. z. B.G.B. finden außerdem auf das Dienstverhältnis neben

dem Bad. Landesgesetz die Vorschriften der §§ 104—115, 131 und 1358 Abj. 2 (über die Geschäftsfähigkeit insbesondere der Minderjährigen und Frauen), 278, 831 und 840 Abj. 2 B.G.B. (über die Haftpflicht der Herrschaft für ihre Diensthoten) Anwendung.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

4. Wegen der An- und Abmeldung der Diensthoten aus Anlaß des Wohnungswechsels und wegen der Kranken- und Invalidenversicherung s. S. 78.

Zusammenstellung

einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

Auszug aus der städtischen Verbrauchssteuer-Ordnung.

§ 1. Die städtischen Verbrauchssteuern werden nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs und der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in den Verbrauchssteuerbezirk bringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber gibt als Empfangsbescheinigung über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine entsprechende Anzahl mit Datum versehener Verbrauchssteuerzeichen, deren Wertangaben zusammen der erhobenen Summe gleich sind.

Die Verbrauchssteuerzeichen hat der Einbringer bei sich zu behalten und dem Aufsichtspersonal (Schutzleute, Verbrauchssteueraufseher, Stadtdiener, Fleischbeschauer) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nach einem außerhalb der Erheberstelle gelegenen Teil des Verbrauchssteuerbezirks einbringt, hat dieselben bei der nächsten Erheberstelle vorzuzeigen und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern.

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere bei der nächsten Erheberstelle anzumelden und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern. Dabei wird ange-

nommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts der Sendung auf die Verpackung kommen.

§ 9a. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände auf einer der Dampfstraßenbahnen einführt, hat sie von dem Aussteigeplatz auf kürzestem Wege zur nächsten Erheberstelle zu bringen und dort zu versteuern.

§ 38. Wenn Holz mittelst Fuhrwerk eingebracht wird und weder das Maß nach das Gewicht desselben dargetan werden kann, so wird für jedes Pferd eine Gewichtsmenge von 40 Zentnern angenommen.

Ist das Holz gemischt und kann nur das Maß, nicht aber das Gewicht dargetan werden, so wird die Steuer wie für Hartholz berechnet.

§ 39. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zum Betrag von 10 Mark erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand.	Maßstab der Besteuerung.	Ver- brauchs- steuer- sätze.	Gegenstand.	Maßstab der Besteuerung.	Ver- brauchs- steuer- sätze.
I. Getränke.					
1. Bier: a. hier gebrautes b. eingeführtes . . .	siehe § 23 vom Hektoliter vom Liter von d. Flasche (unter 1 Liter)	— — 40 — 1 — 1	3. Fleisch v. zerlegtem Wild- bret oder Geflügel . . .	von 1 Kilo "	— 6 — 6
2. Wein: (Traubenwein, Obstwein u. künst- licher Wein) . . .			VI. Geflügel.		
II. Mehl und Brot.					
(Mit Ausnahme des zur Verwendung in landw. Betrieben bestimmten Futtermehls.)*			1. Gänse, Schneegänse . . .	von Stück	— 20
1. Mehl	von 50 Kilo	— 60	2. Enten	"	— 15
2. Brot	von 1 Kilo	— 1	3. Gewöhnliche Hähnen u. Hühner	"	— 10
III. Schlachtvieh.					
1. Rindvieh 1. Schwere . . .	von Stück	4 15	4. Tauben	"	— 5
2. " 2. "	"	2 30	5. Pouarden u. Kapauen	"	— 20
3. " 3. "	"	1 80	6. Welsche Hähnen	"	— 60
4. " 4. "	"	— 85	7. Auerhahn u. Birkhühner	"	— 60
5. Schweine	"	— 85	8. Wilde Enten aller Art . . .	"	— 20
6. Ferkel	"	— 10	9. Fasanen	"	— 30
7. Hammel	"	— 85	10. Feldhühner	"	— 15
8. Schafe	"	— 85	11. Haselhühner	"	— 30
9. Ziegen	"	— 85	12. Schnepfen	"	— 30
10. Kitzlein	"	— 10	13. Bekassinen und Wachteln	"	— 5
IV. Wildbret.					
1. Hasen	"	— 20	14. Schneehühner	"	— 20
2. Hirsche und Alttiere . . .	"	2 50	VII. Frische Fische, Seekrebse.		
3. Rehe und Gemsen	"	1 —	1. Schellfische, Kabeljau, Flundern, Dorsche und Störe	von 1 Kilo	— 5
4. Damwild	"	2 —	2. Sonstige frische See- fische und Seekrebse	"	— 20
5. Wildschweine	"	2 50	3. Salmen, Lachsforellen . . .	"	— 40
V. Fleisch.			VIII. Brennstoffe.		
1. Frisch-Fleisch v. Schlacht- vieh aller Art	von 1 Kilo	— 2	1. Hartholz	{ vom Ster von 500 Kilo	— 8 — 8
2. Geräucherte od. gedürzte Fleischwaren und (frische wie geräucherte oder ge- dürzte) Würstwaren . . .			2. Weichholz	{ vom Ster von 500 Kilo	— 6 — 8
			3. Stumpen, Wellen und Späne	{ vom Karren von jedem Zugferde	— 7 — 7

* Geschrotetes Mehl, das in die Stadt eingeführt und zu Brot verarbeitet wird, unterliegt der für Mehl festgesetzten Verbrauchssteuer. Geschrotetes Mehl, das Futterzwecken dient, ist verbrauchssteuerfrei.

Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

§ 1. Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Kaminfegerordnung hat die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des § 15 der Kaminfegerordnung alljährlich zu fegen:

- a. Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren — gleichviel, in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
- b. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.

§ 2. Als Zeiten für die Vornahme dieser Reinigung werden festgesetzt:

- a. bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
- b. bei Küchenkaminen mit 5maliger jährlicher Reinigung: Februar, April, Juli, Oktober und Dezember;
- c. bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.

§ 3. Schmiedekamine sind einmal jährlich durch den Kaminfeger zu reinigen.

§ 4. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, oder hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuericherheit dies erfordert, eine über die Bestimmung des § 15 der Kaminfegerordnung und des § 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Reinigungen vorzuschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§ 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht erteilen.*)

§ 5. Innerhalb der einzelnen Mehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.

§ 6. An Taxen sind dem Kaminfeger zu entrichten:

*) Kamine für Gasheizung unterliegen künftighin der Reinigung durch den Kaminfeger nicht mehr. Kamine, welche ausschließlich zur Holzfeuerung oder nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthrazitkohlen geheizte Ofen dienen, sind jährlich zweimal zu reinigen.

a. für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—18 M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—23 „
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—32 „
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—40 „
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—48 „
bei einem sechsstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—60 „
für jedes weitere Stockwerk	12 Pf. mehr;

b. für das Ausbrennen:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.20 M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.35 „
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.50 „
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.60 „
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.70 „
bei einem sechsstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.80 „
für jedes weitere Stockwerk	10 Pf. mehr;

c. für die Untersuchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikhaber zur Beforgung überlassen ist — § 15 Ziff. 6 letzter Abs. der Kaminfegerordnung — 2 M.;

d. für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — § 16 der Kaminfegerordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;

e. für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgefertigten bezw. teilweise erneuerten Kamins — § 18 der Kaminfegerordnung —

sofern dasselbe einstöckig ist	—30 M.
sofern dasselbe zweistöckig ist	—60 „
sofern dasselbe drei- oder mehrstöckig ist	—90 „
sofern dasselbe ein Fabrikkamin ist	2.00 „

f. für die Reinigung einer Hurte —10 „

g. für die Reinigung eines Knierohres (Ellenbogenrohres) —10 „

h. für anderweite Besichtigung einer Feuerungsanlage —50 „

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikamins durch den Kaminfeger — vergl. Lit. a., b., c. dieses Paragraphen — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikant festzusetzen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

§ 7. Bei der Taxberechnung werden Kamine für fohielstöckig angesehen, als die Zahl der Stockwerke beträgt, durch welche sie hindurchführen; dabei zählen Halbstöcke oder Mansarden, Souterrains oder Keller usw. für ganze Stockwerke.

§ 8. Neben der festgesetzten Taxe hat der Kaminfeger für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verpus aus dem Kamin in die bereitstehenden Behältnisse zu schaffen.

§ 9. Das Begehen der Dächer von einem Kamin zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

Nach § 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminfeger die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trinkgeldern ist untersagt.

Kaminfegerbezirke eingeteilt in:

1. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Grenze des Schloßbezirks, die Moltkestr., die östliche Seite der Seminarstr., die nördliche Seite der Stephanienstr., die östliche Seite der Karlstr., die nördliche Seite der Kaiserstr. und der Durlacher Allee und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Bühl, KarlWilhelmstr. 30.

2. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Kaiserstr., die östliche Seite der Westendstr., die nördliche Seite der Kriegstr. und die westliche Seite der KarlFriedrichstr. Kaminfegermeister Zilly, Kriegstr. 107.

3. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Durlacher Allee und der Kaiserstr., die östliche Seite der KarlFriedrichstr., die nördliche Seite der Kriegstr., die Bahnlinie Karlsruhe—Durlach und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Schuh, Steinstr. 9.

4. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die Bahnlinie Durlach—Karlsruhe, die südliche Seite der Kriegstr., die östliche Seite der Ettlingerstr., die nördliche Seite der Bahnhofstr., die östliche Seite der Marienstr., die südliche Seite der Schützenstr., die östliche Seite der Wilhelmstr., die nördliche Seite der Nebeniusstr., die östliche Seite der Treitschkestr. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Blum, Winterstr. 6.

5. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Seite der Treitschkestr., die südliche Seite der Nebeniusstr., die westliche Seite der Wilhelmstr., die nördliche Seite der Schützenstr., die westliche Seite der Marienstr., die südliche Seite der Bahnhofstr., die westliche Seite der Ettlingerstr., die südliche Seite der Kriegstr., die östliche Seite der Hirschstr. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Mann, Kaiserallee 149.

6. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die Roggenbachstr., die Moltkestr., die westliche Seite der Seminarstr., die südliche Seite der Stephanienstr., die westliche Seite der Karlstr., die nördliche Seite der Kaiserstr., die nördliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Yorkstr., die westliche Seite der Grünwinklerstr. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Gießler, Kaiserallee 84.

7. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die östliche Seite der Grünwinklerstr., die östliche Seite der Yorkstr., die südliche Seite der Kaiserstr., die südliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Westendstr., die südliche Seite der Kriegstr., die westliche Seite der Hirschstr. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Göckler, Körnerstr. 8.

Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§ 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfalligen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§ 7. Jeder Dienstmann muß demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, auf Verlangen eine auf seinen Namen und Nummer lautende Karte aushändigen.

§ 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bzw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 11. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

Tarif.

I. Gänge.

Es kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht —

a. ein einzelner Gang nach einem Punkt innerhalb des inneren Stadtgebiets:

- 1. ohne oder mit Gepäck bis 5 Kilo — 25 M.
- 2. mit Gepäck über 5 Kilo bis 25 Kilo — 40 "
- 3. " " " 25 " " 50 " — 50 "

Das innere Stadtgebiet wird begrenzt durch das Groß. Residenzschloß, die Linkeheimerst., Moltkestr., Riefstahlst., die Rheinbahn, die Jollst., Kurvenst., Karlst., Südentst., Beiertheimer Allee, die westliche und südliche Grenze des Stadtgartens einschließlich des Hochreservoirs, die Seepromenade, die Mittermaierst., Ettlingerst., Nebeniusst., Ruppurrerst., Augartenst., Morgenst., Wielandst., Ruppurrerst., Kriegst., Ostendst., Gottesauerst., Degenfeldst., Durlacher Allee, Bernhardst., Karl Wilhelmst., Kaiserst., Schulst. bis Groß. Residenzschloß.

Das Groß. Residenzschloß und beide Seiten der vorgenannten Straßen gelten als innerhalb des inneren Stadtgebiets liegend.

b. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des unter a. bezeichneten Gebietes und außerhalb der Stadtteile Beiertheim, Rintheim und Ruppurr gelegenen Punkt der Stadt:

bei einem Zeitaufwand	ohne oder mit Gepäck bis 5 Kilo	mit Gepäck über 5 bis 25 Kilo	mit Gepäck über 25 bis 50 Kilo
bis zu 1/4 Stunde	25 Pf.	40 Pf.	50 Pf.
über 1/4 Stunde	40 Pf.	60 Pf.	75 Pf.

c. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des Stadtbezirks oder in den Stadtteilen Beiertheim, Rintheim und Ruppurr gelegenen Punkt:

nach Vereinbarung.

II. Umherführen von Reisenden

kostet bei einer Dauer:

bis zu 1/4 Stunde	— 30 M.
über 1/4 Stunde bis zu 1/2 Stunde	— 50 "
" 1/2 " " " 3/4 "	— 60 "
" 3/4 " " " 1 "	— 70 "
" 1 " " " 1 1/2 "	— 1. — "
" 1 1/2 " " " 2 "	— 1.20 "
" 2 " für jede angefangene weitere 1/4 Stunde eine Zuschlaggebührr von	— 10 "

Für gleichzeitige — mit oder ohne Benützung von Karren oder sonstigen Geräten erfolgende — Beförderung von Gepäck ist bis zu 15 Kilo keine Gebühr, über 15—100 Kilo für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 10 Pf., über 100 Kilo für jede angefangene Stunde eine weitere Zuschlaggebührr von 5 Pf. zu zahlen.

III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende Taxen zu bezahlen:

1. Holztragen und Holzaufsetzen:

	4 cbm (ca. 1 früh. Staft.)	3 cbm	2 cbm	1 cbm
in den unteren Stock für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter	1,80	1,30	0,90	0,50
in den Keller werfen	0,50	0,40	0,30	0,20
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	1,10	0,80	0,60	0,30
Aufsetzen von gehacktem Holz	2,30	1,80	1,20	0,70
von der Straße in das Haus, unteres Stockwerk, zu tragen und aufsetzen	1,40	1,10	0,70	0,40
	2,80	2,10	1,40	0,70

2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterscheidung der Holzart):

für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt	1.70 M.
für das Sägen und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt	2.— "

3. Kohlentragen:

in den unteren Stod per Zentner	—05 M.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter	—02 "
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Zentner	—08 "
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen!	—06 "
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.	

4. Transport:

eines Flügels	5.— M.
eines gewöhnlichen Tafelklaviers oder Pianos	3.60 "

5. Tägliches Kleiderreinigen:

für eine Person per Monat	3.50 M.
für jede weitere Person weiter	1.80 "

6. Abholen des Essens:

aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich	2.60 M.
für jede weitere Person weiter	—90 "

7. Austragen von Rechnungen usw.:

bis zu 30 Stück	—90 M.
jedes weitere Stück	—05 "

8. Ankleben von Anschlagzetteln:

bis zu 30 Stück für jede Größe	1.30 M.
für jedes weitere Stück	—05 "

9. Bei Warentransporten:

über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“	—15 M.
und für jeden weiteren Zentner bzw. Bruchteil eines solchen weiter zu entrichten	—15 "

IV. Sonstige Verrichtungen zur Besorgung von Haus, Hof, Garten, Magazin u. dgl. Kosten:

	in der Dauer von		
	1 Stunde	½ Tag (zu fünf Stunden)	1 Tag (zu zehn Stunden)
mit eigenen Gerätschaften d. Dienstmannsvorgenommen	70 Pf.	2,50 M.	4,40 M.
ohne eigene Gerätschaften d. Dienstmannsvorgenommen	60 Pf.	2,10 M.	3,80 M.

Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Übernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tage von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 20 Pf. weiter anzuspreden.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I), haben die Dienstmannen 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; ebensolange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von ¼ zu ¼ Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene ¼ Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmannen können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Tage in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tage zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Übereinkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben unter „Sonstige Verrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmannern strengstens untersagt.

Auszug aus der Droschkenordnung

vom 15. Juli 1908.

§ 7. Ausführung von Droschkenbestellungen.

Ist in dem Hause des Droschkenhalters eine zu dem öffentlichen Dienst zugelassene Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt und die Bestellung angenommen worden, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine Droschke zu der vom Besteller bestimmten Zeit pünktlich am vereinbarten Orte eintrifft. Die Festsetzung des Fahrgeldes unterliegt in diesem Falle der freien Vereinbarung.

§ 13. Verhalten dem Publikum gegenüber.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, sich im Dienst anständig und nüchtern zu verhalten. Dem Publikum gegenüber ist ein ruhiges und höfliches Betragen zu beobachten. Vorübergehende dürfen nicht durch Anreden oder auf andere Weise behelligt oder zur Benützung der Droschke aufgefordert werden.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen der Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen die Türe zu öffnen und zu schließen und sowohl vor Beginn der Fahrt als während derselben die Fenster zu öffnen oder zu schließen, ferner das Verdeck auf- oder niederzuschlagen, sofern die Witterung es gestattet.

Auch hat er beim Auf- und Abladen des Gepäcks Hilfe zu leisten und auf das ihm übergebene Gepäck während der Fahrt zu achten.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen das Mitfahren weder im Innern der Droschke noch auf dem Bod gestattet werden.

Die von dem Fahrgast zurückgelassenen Gegenstände sind, sofern sie ihm nicht alsbald ausgehändigt werden können, binnen 24 Stunden auf einer Polizeiwache abzugeben.

§ 14. Verhalten im Dienst.

Der Droschkenkutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen. Er ist verpflichtet, sich vor der Ausfahrt von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Betriebsmittel und seiner Dienstkleidung zu überzeugen, so zeitig auszufahren, daß die Droschke zu Beginn des Dienstes im Betrieb ist und während der von der Polizeibehörde bestimmten Zeit ohne Unterbrechung den Dienst zu versehen.

Es ist ihm untersagt, während der Fahrt mit besetzter oder unbesetzter Droschke zu rauchen.

Es ist ihm weiter verboten, die Leitung des Fuhrwerks einem anderen zu überlassen, in den Straßen hin- und herzufahren, um Be-

stellungen aufzufuchen, sich mit anderen Personen auf den Gehwegen in verkehrsstörender Weise aufzustellen, in unanständiger Haltung auf dem Bod zu sitzen oder zu liegen, im Innern der Droschke Aufenthalt zu nehmen, außerhalb der polizeilich bestimmten Halteplätze auf der Straße sich aufzustellen, sofern er nicht bestellt ist.

§ 16. Verpflichtung zur Fahrt.

Wenn eine unbesetzte Droschke auf einem Halteplatz Aufstellung genommen hat, oder eine in Fahrt befindliche Droschke während der Dienstzeit unbesetzt ist, so ist der Droschkenkutscher verpflichtet, jede von ihm verlangte Fahrt innerhalb des Fahrgebiets auszuführen. Ausgenommen sind nur Fahrten innerhalb der abgegrenzten Gemarkung Hardtwald, welche abgelehnt werden dürfen.

Außerhalb der Dienstzeit muß der Droschkenkutscher jede Fahrt in der Gemarkung Karlsruhe annehmen, wenn er sich auf einem Halteplatz oder vor einem öffentlichen Lokal (§ 36) aufgestellt hat.

Die Ausführung einer Fahrt innerhalb der Gemarkung Karlsruhe darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie voraussichtlich über die Dienstzeit hinaus dauern würde. Dagegen ist der Droschkenkutscher nicht verpflichtet, während der letzten Dienststunde eine Fahrt nach einem Punkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe anzunehmen.

§ 17. Ausführung der Fahrt.

Der Droschkenkutscher hat nach Bezeichnung des Zieles unter Vermeidung unnötigen Aufenthalts sofort abzufahren und die Fahrt ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird vom Fahrgast nicht der Weg, welcher genommen werden soll, sondern nur das Ziel angegeben, so hat er den kürzesten zum Fahrziele führenden Weg einzuschlagen. Insofern nicht ausdrücklich eine langsamere Gangart verlangt wird, ist die Fahrt in mittleren Trabe auszuführen.

§ 18. Abholen des Fahrgastes.

Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, zur Ausführung einer Fahrt nach einem andern Punkte gerufen, so muß der Kutscher sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich nach dem Ausgangspunkt der Fahrt mitnehmen.

§ 19. Vorausbestellung.

Zur Annahme von Vorausbestellungen auf einen späteren Zeitpunkt ist der Droschkenkutscher nicht verpflichtet und nur vorbehaltlich der Bestimmung in § 16 Abs. 1. berechtigt.

Wird die Bestellung auf einen Zeitpunkt innerhalb der Dienstzeit angenommen, so hat der Droschkenkutscher den Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er die bestellte Fahrt nur ausführen könne, wenn ihm nicht inzwischen eine sofort auszuführende Fahrt übertragen werde. Die Annahme einer Vorausbestellung berechtigt also den Droschkenkutscher unter keinen Umständen, eine von ihm verlangte tarifmäßige Fahrt während der Dienstzeit abzulehnen. Der Droschkenkutscher ist aber verpflichtet, die angenommene Bestellung auszuführen, falls er nicht durch eine in der Zwischenzeit übernommene Fahrt daran verhindert wird.

Hat der Droschkenkutscher eine Bestellung auf einen Zeitpunkt außerhalb der Dienstzeit angenommen, so darf er nicht auf dem Halteplatz auffahren und keine Fahrt übernehmen, welche ihn an der rechtzeitigen Ausführung der Bestellung hindert. Der Kutscher einer Droschke mit Preisanzeiger hat außerdem das auf die Fahne geschobene Schild mit der Aufschrift „Bestellt“ zu zeigen.

Bei Vorausbestellungen ist die Bestellzeit genau einzuhalten. Ein Anspruch auf ein weiteres Entgelt als die tarifmäßige Bestellgebühr besteht nicht. Auf Verlangen eines Polizeibeamten hat der Droschkenkutscher sich über die Vorausbestellung auszuweisen.

§ 30. Schlitten.

Bei Schlittenbahn dürfen nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde statt eines Teils der Droschken Schlitten verwendet werden. In jedem Schlitten muß sich eine warme saubere Decke befinden.

Auf den Betrieb der Schlitten finden die Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechende Anwendung. Für Schlittenfahrten gilt der Tarif nicht (vgl. § 44).

§ 34. Aufstellung auf den Halteplätzen.

Die Halteplätze, die an jedem Halteplatz aufzustellende Gattung und Anzahl von Droschken, ferner die Art der Aufstellung, bestimmt die Polizeibehörde. Die Zugänge zu der Straßenbahn an deren Haltestellen und die Hauseinfahrten sind stets frei zu halten.

§ 40. Von den Fahrgästen und dem Gepäck.

Die Beförderung von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und von Leichen ist verboten.

Betrunkene, sowie Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, braucht der Droschkenkutscher nicht zu fahren.

Ebenso darf er die Aufnahme von Gegenständen, welche geeignet sind, das Innere der Droschke zu beschädigen oder zu verunreinigen, verweigern, namentlich brauchen keine Hunde aufgenommen zu werden. Der Droschkenkutscher kann bei zweisitzigen Droschken die Aufnahme von Gepäck im Gewicht von mehr als 50 kg, bei viersitzigen Droschken von mehr als 100 kg verweigern.

Auf polizeiliche Anforderung ist der Droschkenkutscher verpflichtet, jede Fahrt gegen entsprechende Vergütung auszuführen.

§ 41. Anzahl der Fahrgäste.

Der Droschkenkutscher ist nicht verpflichtet, in einer zweisitzigen Droschke mehr als drei und in einer viersitzigen mehr als vier Personen aufzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen zum tarifmäßigen Entgelt auf dem Bock mitzunehmen.

§ 42.

Die Droschken sind täglich während der von der Polizeibehörde festgesetzten Dienstzeit auf den zugewiesenen Halteplätzen zum Gebrauch des Publikums bereit zu halten.

Die Vertretung der außerhalb der allgemeinen Dienstzeit zum Dienst verpflichteten Droschken durch eine andere Droschke derselben Gattung ist gestattet; der Kutscher der vertretungsweise anfahrnden Droschke hat dem diensttuenden Polizeibeamten anzuzeigen, welche Droschke er vertritt.

§ 43. Fahrgelb und Fahrgeld.

Das Fahrgelb umfaßt die Gemarkung Karlsruhe und die abgeordnete Gemarkung Hardtwald, sowie die Wegstrecken zu den in den Tarifbestimmungen besonders bezeichneten Orten, einschließlich dieser Orte.

Im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift und des Tarifs gilt als Stadtteil Mühlburg das Gelände westlich einer durch die Philippstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Hafengebiet das Gelände westlich des städtischen Elektrizitätswerkes, als Vorort Beiertheim das Gelände südlich einer durch die Hohenzollernstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Vorort Müppurr das Gelände südlich des Schlosses Müppurr und als Vorort Rintheim das Gelände östlich einer durch die Ernststraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße. Die nähere Begrenzung obiger Stadtteile bleibt unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Grundsätze der Polizeibehörde vorbehalten.

Das Fahrgeld wird auf Grund des abgeschlossenen Tarifs berechnet.

Zahlungen über den Tarif hinaus oder Trinkgelder zu verlangen, ist strengstens verboten.

Die Kutscher von Droschken mit Fahrpreisanzeiger dürfen nur den angezeigten Betrag beanspruchen.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen den tarifmäßigen Betrag genau zu bezeichnen.

Vor Beginn einer Fahrt nach einem der in Abs. 2 bezeichneten Teile der Gemarkung Karlsruhe oder nach einem Punkte außerhalb dieser Gemarkung hat der Kutscher einer Droschke mit Fahrpreisanzeiger den Fahrgast auf den tarifmäßigen Zuschlag für die leere Rückfahrt aufmerksam zu machen, widrigenfalls er seinen Anspruch hierauf verliert. Das gleiche gilt für den Kutscher einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger vor Beginn einer Fahrt innerhalb der abgeordneten Gemarkung Hardtwald.

§ 44. Vereinbarung bei nicht tarifmäßigen Fahrten.

Vor der Ausführung von Schlitten- und andern nicht tarifmäßigen Fahrten hat der Führer den Fahrgast ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß für die geforderte Fahrt nicht die Vorschriften des Tarifs gelten, und seine Forderung zu stellen. Ist eine Vereinbarung über den Fahrpreis nicht abgeschlossen worden, so gilt der Tarif für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

§ 45. Berechnung der Fahrzeit.

Die Fahrzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt, in welchem die Droschke in den Dienst des Fahrgastes tritt, bis zu deren Entlassung. Wird der Fahrgast abgeholt (§ 18) oder ist die Droschke zum Voraus bestellt (§ 19), so beginnt die Berechnung der Fahrzeit mit dem Zeitpunkt, in dem die Droschke am Abholungs-ort eintrifft bzw. auf welchen sie bestellt ist.

Der Führer einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger muß bei Beginn und ebenso bei Beendigung jeder nach der Zeit zu berechnenden Fahrt seine Uhr vorzeigen, widrigenfalls die Zeitangabe des Fahrgastes als richtig angenommen wird.

§ 46. Zeitpunkt der Bezahlung.

Die Bezahlung geschieht an den Droschkenkutscher spätestens am Ziele der Fahrt. Bei Fahrten zum Bahnhof, zum Theater, zu Konzerten und sonstigen Versammlungen, welche in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, hat der Droschkenkutscher das Fahrgeld vor Erreichung des Endzieles zu erheben. Der Fahrpreisanzeiger ist hierbei auf „Kassa“ zu schalten.

Tarife.

A. Tarif für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

I. Für Inanspruchnahme einer Droschke innerhalb der Gemarkung Karlsruhe*, ausschließlich des Stadtteils Mühlburg, des Hafengebietes und der Vororte Veiertheim, Rüppurr und Rintheim, ferner innerhalb der abgeordneten Gemarkung Hardtwald:

Zeit der Inanspruchnahme	1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen
Für die erste Viertelstunde	70 Pf.	90 Pf.
Für die zweite bis vierte Viertelstunde je . . .	60	70
Für die fünfte und jede weitere Viertelstunde je	50	60

Endigt die Fahrt innerhalb der abgeordneten Gemarkung Hardtwald, so hat der Fahrgast eine Gebühr von —.40 M. für leere Rückfahrt zu entrichten.

II. Für die Ausführung folgender Fahrten:

Von einem Punkte der Stadt nach:	1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen
a. dem Schützenhaus . . .	M. 1.50	M. 1.80
b. einem Punkte innerhalb des Stadtteils Mühlburg . . .	1.70	2.00
des Hafengebietes . . .	2.30	2.70
des Vororts Veiertheim . . .	1.30	1.60
des Vororts Rüppurr . . .	2.—	2.40
des Vororts Rintheim . . .	1.70	2.—
c. einem Punkte innerhalb der Orte:		
Aue	3.—	3.50
Berghausen	5.—	5.80
Bulach	1.80	2.10
Darlanden	3.—	3.50
Durlach	2.60	3.10
Ettlingen	4.—	4.80
Grözingen	4.—	4.80
Grünwinkel	2.—	2.40
Hagsfeld	2.80	3.40
Knielingen	3.20	3.80
Marau	4.30	5.20
Scheibhardt	2.80	3.40
Teutschneurent	2.80	3.40
Welschneurent	3.20	3.80
Wolfartsweier	3.60	4.30

* Die Umgrenzung des inneren Stadtgebietes ist auf Seite 71 links unten zu ersehen.

Benutzt der Fahrgast die Droschke zur Rückfahrt von diesen Punkten, so hat er die Hälfte des Fahrpreises zu entrichten. Dabei bleibt eine Wartezeit von einer halben Stunde außer Anrechnung. Dauert die Wartezeit länger als eine halbe Stunde, so ist für jede angefangene Viertelstunde — 20 M. zu entrichten.

Die gleichen Sätze sind zu entrichten, wenn die Fahrt in umgekehrter Richtung zur Ausführung gelangt.

Eine Vorfahr- oder Bestellgebühr darf in diesem Falle nicht gefordert werden.

III. Für Fahrten in der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Wird eine nach Ziffer I zu berechnende Fahrt vor 9 Uhr abends begonnen und nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach 9 Uhr ausgeführt wird, die doppelte Taxe zu entrichten. Für eine Fahrt, welche vor 6 Uhr morgens beginnt und über diesen Zeitpunkt hinaus dauert, ist von 6 Uhr an die einfache Taxe zu bezahlen. Dabei ist für die zur Tageszeit begonnenen 15 Minuten die einfache, für die zur Nachtzeit begonnenen die doppelte Taxe zu berechnen.

Für die unter Ziffer II aufgeführten Fahrten ist die einfache Taxe zu vergüten, wenn sie nicht mit mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fallen.

IV. Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei, je zwei Kinder unter 6 Jahren zahlen für einen Fahrgast.

V. Für die Mitnahme eines Hundes wird — 20 M. berechnet.

VI. Handgepäck und sonstige kleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei.

Schweres Gepäck wird mit — 20 M. für jedes Stück berechnet.

VII. Für das Abholen des Fahrgastes von einem Punkte, wohin die Droschke gerufen wurde, ist eine Vorfahrgebühr von — 20 M. zu entrichten.

VIII. Eine Bestellgebühr wird zu dem tarifmäßigen Fahrgeld berechnet, wenn die Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt wurde. Sie beträgt bei Tage — 20 M., bei Nacht für die Zeit von 9 bis 12 Uhr — 60 M., für die Zeit von 12 bis 6 Uhr morgens — 80 M.

IX. Kommt in den Fällen Ziffer VII und VIII die Fahrt aus einer in der Person des Fahrgastes liegenden Veranlassung nicht zur Ausführung, so ist außer der Vorfahr- bzw. Bestellgebühr mindestens das für Zuanpruchnahme der Droschke während 15 Minuten festgesetzte Entgelt zu entrichten.

B. Tarif für Droschken mit Fahrpreisanzeiger.

Taxe 1 rotes Feld	Taxe 2 schwarzes Feld	Taxe 3 blaues Feld
Pf.	Pf.	Pf.
Bis 800 m Wegstrecke 50 ferner je 400 m Wegstrecke 10	Bis 600 m Wegstrecke 50 ferner je 300 m Wegstrecke 10	Bis 400 m Wegstrecke 50 ferner je 200 m Wegstrecke 10
1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen	1 und mehr Personen
bei Tage		bei Nacht (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)

Wartezeit: bei Tag und Nacht für alle drei Taxen vor Beginn der Fahrt: bis 8 Minuten — 50 M., im übrigen für je 4 Minuten — 10 M.

Kommt Wartegeld bis zu oder über 8 Minuten vor Beginn der Fahrt zur Berechnung, so entfällt die Mindesttaxe von — 50 M. für die Anfangswegstrecken aller drei Taxen und sind je nach Taxe 1, 2 oder 3 für je 400, 300 oder 200 m Wegstrecke je — 10 M. zuzuzahlen.

Als Vergütung für leere Rückfahrt ist ein Zuschlag zu entrichten:

- im Betrage von — 40 M., wenn die Fahrt in der abgeforderten Gemarkung Hardtwald endigt;
- in Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die Hinfahrt, aufgerundet auf den nächsten, durch 20 teilbaren Betrag, wenn die Fahrt im Stadtteil Mühlburg, im Hafengebiet, in einem der Vororte Weiherheim, Müppurr, Rintheim oder an einem Punkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe endigt.

Die Bestimmungen unter A. Ziffer IV bis IX finden entsprechende Anwendung. Die hier bezeichneten Beträge werden als Zuschläge zum Fahrpreis erhoben. Im Falle der Ziffer IX ist außer der Vorfahr- bzw. Bestellgebühr mindestens die niedrigste Fahrpreistaxe zu entrichten.

Es sind nur solche Beträge zu bezahlen, welche am Apparat angezeigt werden.

Zurzeit bestehen während der allgemeinen Dienstzeit folgende Halteplätze:

- a. am östlichen Ausgang des Hauptbahnhofs;
- b. am westlichen Ausgang des Hauptbahnhofs;
- c. in der Beierthheimer Allee, am Kriegerdenkmal;
- d. am Durlacher Tor;
- e. an der Ecke Krieg- und Westendstraße;
- f. an der westlichen Seite des Marktplatzes;
- g. am Hauptpostgebäude in der Karlsstraße;
- h. am Kaiserplatz südlich der Kaiserstraße;
- i. am Karlstor in der Herrenstraße;
- k. an der Ecke der Bismarck- und Seminarstraße;
- l an der nördlichen Ecke der Blücherstraße und Kaiserallee.

Nach Schluß der allgemeinen Dienstzeit bestehen Halteplätze an dem Hauptbahnhof und am Hoftheater bei Schluß der Vorstellungen.

Die allgemeine Dienstzeit dauert während der Monate April bis einschließlich September von morgens 7 bis abends 8 Uhr und während der übrigen Monate von morgens 8 bis abends 7 Uhr.

Nach der allgemeinen Dienstzeit haben Droschkendienst zu versehen abends von 7 bzw. 8 bis 11 Uhr die während der allgemeinen Dienstzeit am westlichen Ausgang des Hauptbahnhofs befindlichen Droschken und von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens die zum Nachtdienst am Bahnhof bestimmten Fuhrwerke. Der Dienst am Hoftheater beginnt 10 Minuten vor dem auf dem Theaterzettel angegebenen Vorstellungschluß und endet 10 Minuten nach Beendigung der Vorstellung.

Folgende Besitzer von Fernsprechanschlüssen haben sich zur Vermittlung von Droschkenbestellungen bereit erklärt:

1. Beim Bahnhof: „Gasthof zum Merkur“, Kriegstraße 40, ☎ 147.
2. Am Marktplatz: Zigarrenhandlung von S. Meyle, Kaiserstraße 141, ☎ 450.
3. Beim Hauptpostgebäude: „Gasthof zum deutschen Hof“, Erbprinzenstraße 42, ☎ 412 und „Gasthof zum goldenen Kreuz“, Karlsstraße 21a, ☎ 2575.

Für die Bestellung einer Droschke mittels Fernsprechers darf der Droschkenkutscher keine Gebühr vom Fahrgast erheben.

Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

§ 1. Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen drei Tagen gemeldet werden.

§ 2. Verpflichtet zu den Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Diensthote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken:

Somit haben zu melden:

1. die Hausbesitzer oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug:
 - a. ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
 - b. ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen

gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;

2. die Mieter den Ein- und Auszug:
 - a. ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
 - b. aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 4. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Eingang vor der Hebelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benutzen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung betr.

1. Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebureau) besonders zu erfolgen, und zwar bei der Meldestelle für Kranken- und Invalidenversicherung im Rathhaus, Zimmer Nr. 40, Eingang von der Zähringerstraße aus.

2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der städtischen Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen.

5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeführten Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:

a. Er wird polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft,

b. er hat der Krankenkasse alle Aufwendungen zu ersetzen, welche ihr durch eine vor der Anmeldung eingetretene Erkrankung des nicht oder zu spät angemeldeten Arbeiters oder Dienstboten erwachsen. Diese Aufwendungen belaufen sich in einzelnen Fällen auf mehrere hundert Mark und es kommt tatsächlich nicht selten vor, daß Arbeitgebern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hohe Ersatzverpflichtungen erwachsen.

6. Die Unterlassung oder Verspätung der Abmeldung hat zur Folge:

a. gleichfalls Geldstrafe bis zu 20 Mark,

b. die Verpflichtung, die Beiträge zur Krankenkasse für den nicht rechtzeitig abgemeldeten Arbeiter oder Dienstboten bis zur nachträglichen Abmeldung fortzuzahlen.

Die Anzeige hat unter Benützung von Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich von der Gemeinde gestellt werden. (Die Impressen sind bei der Meldestelle für Kranken- und Invalidenversicherung im Rathause und bei den Polizeistationen zu haben.)

Desinfektionsanstalt.

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhause (Moltkest. 6). Anträge auf Vornahme von Desinfektionen der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten sind bei der Verwaltung des städt. Krankenhauses (S. 572 und 573) zu stellen, unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Geschüftellers, sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dgl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesin-

fektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch das Desinfektionspersonal besorgt.

Die Desinfektion, die alsbald nach gestelltem Antrage vorgenommen wird, erfolgt nach einer besonderen Dienstweisung. Das Desinfektionspersonal hat die Dienstweisung dem um eine Desinfektion Nachsuchenden auf Verlangen zu behändigen.

An Gebühren werden für die Verrichtungen des Desinfektionspersonals durch die städt. Krankenkassenkasse erhoben:

1. für die Desinfektion von Wohnräumen:
- a. mit einem Inhalt bis einschl. 50 cbm 6.— M.
- b. mit größerem Inhalt für je weitere 10 cbm 1.— „
mehr.
- Angefangene 10 cbm werden voll gerechnet.
2. bei Benützung des Dampfdesinfektionsapparates im Krankenhaus:
- a. für eine Matratze, einen Bettrost, ein Kinderbett, ein Deckbett, einen Lehnstuhl, einen großen Bodenteppich, eine Pferdebede u. andere ähnliche Gegenstände —70 M.
- b. für ein Bett, ein Kanapee, einen Krankenliegestuhl und ähnliches 1.50 „
- c. für Wäsche- und Kleidungsstücke, Kopfpolster, Polsterstühle, Stühle, Kissen, kleine Teppiche und dergleichen für das Stück 5 Pf., mindestens aber —70 M.
3. für die Verbringung von Gegenständen nach der Desinfektionsanstalt und zurück für jede Fahrt —80 M.

Wenn die Desinfektion einer Wohnung bestellt ist, dem Desinfektor aber bei seinem Erscheinen die Ausführung der Desinfektion nicht ermöglicht wird, ist für den Transport der Gerätschaften und für den Zeitverlust eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

Unbemittelte Personen können auf Antrag von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Die Befreiung gilt nicht als Armenunterstützung.

Auszug aus der ortspolizeilichen Vorschrift, „das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betr.“.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisetzung der Ueberreste eingäschterter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Bestattung der Leichen bezw. Aschenreste von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen bezw. Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof bestattet werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen bezw. Aschenreste von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies

verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre. Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigelegt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Tagen hierfür entrichtet werden.

§ 12. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Ueberreste.

§ 24. Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittels Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung oder Feuerbestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gemärtigen (§§ 30 und 96 des R.-St.-G.-B.); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungs- und die Beisetzungsstagen auf den doppelten Betrag.

§ 25. Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnischeins (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Bestattungsordner *) anzuzeigen.

§ 28. Der Bestattungsordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalles den Leichenschauer **) und begibt sich sodann in das Sterbehause.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalls.

Er hat den Hinterbliebenen einen Bestattungsbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariat für das Bestattungswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Vernehmen mit diesem, sowie mit den ersteren die Zeit der Bestattung.

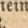
Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, welche die Bestattung besorgen, so benachrichtigt der Bestattungsordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von der Bestattung.

Der Bestattungsordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehause, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieser Vorschrift zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

*) Für das westliche Stadtgebiet von Mitte der Karlsriedrich- und Ettlingerstraße bis zur Dorfstraße: Bestattungsordner Karl Bürtel, Erbprinzenstraße 33.

Für das östliche Stadtgebiet von Mitte der Karlsriedrich- und Ettlingerstraße: Bestattungsordner Anton Volk, Kronenstraße 9.

Bestattungsordner für den Stadtteil Mühlburg: Wilhelm Hartmann, Lamechstraße 6.

Bestattungsordner der israelitischen Gemeinde: Adolf Heimberg er, Kronenstraße 62.  2122.

**) Vor Anfunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar der ortspolizeilichen und ortstatutarischen Vorschriften über das Bestattungswesen in hiesiger Stadt bei sich zu führen und den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat der Bestattungsordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzuziehen.

§ 29. Die Bestattungen auf dem allgemeinen Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

§ 30. Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisklasse.

Die Bestattungen dahier eingeweihter Mühlburger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können nach drei Klassen stattfinden.

So lange auf dem Mühlburger Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der dort stattfindenden Begräbnisse die Bestimmungen des § 24 dieser Vorschrift außer Anwendung; die Bestattungen erfolgen vom Sterbehaufe aus, wenn nicht die Leiche zur Einäscherung zunächst in die Leichenhalle des Hauptfriedhofes oder von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Mühlburger Friedhof verbracht wird.

§ 31. Leichen, welche von auswärts hergeführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofes zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 32. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 33. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königlichen Militärbehörde bestimmt.

§ 34. Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofskapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 35. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für die Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

§ 36. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 37. Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Besichtigung der Leichen durch den Leichenhauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großb. Bezirksamts als Ortspolizeibehörde, sowie der städt. Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 38. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeweiht werden, wenn die nach § 37 dieser Vorschrift erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 39. Das Genehmigungsgefuhr ist bei dem Großb. Bezirksamt Karlsruhe einzureichen bzw. mündlich anzubringen.

§ 40. Mit dem Gesuche sind folgende Belege beizubringen:

1. Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist — für außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein.
2. a. Eine von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betreffenden Falls;
- b. ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeorts bzw. des Großb. Bezirksarztes Karlsruhe, daß nach dem Inhalt der Krankengeschichte (vgl. Ziffer a.) jeder Verdacht des Vorliegens einer gewalttätigen Todesursache ausgeschlossen ist.

Dieses Zeugnis muß von dem beamteten Arzte auf Grund einer von ihm vorgenommenen Besichtigung der betr. Leiche erstattet werden, wenn nach dem Inhalte der Krankengeschichte Zweifel bestehen, ob die Todesursache eine natürliche war oder wenn es sich um die Feuerbestattung der Leichen Willensunfähiger oder unter 18 Jahre alter Personen handelt;

- c. wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, außerdem ein von einem approbierten Arzte angefertigter Leichenbefund.

In sämtlichen Schriftstücken (a., b. und c.) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben. Die unter a. und c. erwähnten Schriftstücke müssen behördlich beglaubigt sein, wenn der die Krankengeschichte fertigende oder die Sektion vornehmende Arzt nicht in der Stadt Karlsruhe wohnt, sofern beide Schriftstücke nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt werden.

3. a. Bei willensfähigen, über 18 Jahre alten Personen entweder eine urkundliche Erklärung des Verstorbenen, aus der mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht, daß er die Feuerbestattung seiner Leiche gewünscht hat,

oder eine im gleichen Sinne abgegebene schriftliche und unterschriebene Erklärung zweier glaubwürdigen Zeugen, deren Unterschrift auf Verlangen amtlich zu beglaubigen ist, oder der Nachweis, daß der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als aktives Mitglied angehört hat;

- b. bei Willensunfähigen oder Personen unter 18 Jahren eine Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

4. Bei auswärtigen Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 41. Betrifft das Genehmigungs-gesuch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen, so sind mit dem Gesuche folgende Belege beizubringen:

- a. die Bescheinigung des beamteten Arztes, daß der Ausgrabung und dem Transport der Leichen gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

b. die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Staatsanwaltschaft und

c. eine bestimmte urkundliche Erklärung der nächsten Angehörigen.

§ 42. Bestehen seitens des Großh. Bezirksamtes Zweifel, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klar gestellt ist, so wird es vor Abgabe seiner Entschliezung den Großh. Bezirksarzt hören.

Bestehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgen, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu verjagen.

§ 43. Sind Inhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamtes zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betr.) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat.

Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden so darf die Genehmigung des Bezirksamtes zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn eine Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalls befaßten auswärtigen Behörde darüber beigebracht wird, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

§ 44. Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Großh. Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hiervon den Großh. Bezirksarzt und die Friedhofkommission in Kenntnis.

§ 45. Leichen von auswärtig verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 37 ff. dieser Vorschrift erforderliche Genehmigung des Großh. Bezirksamtes und der städt. Friedhofkommission zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt oder wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die

Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 46. Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 47. Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens dreiviertel mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten versteift sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägespänen oder Holzwolle gebettet sein. Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten :

Länge 2,10 m;
Breite 0,75 m;
Höhe 0,68 m.

§ 48. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausföhrung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem obengenannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Groß- Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 49. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen einfachen Holzkistchen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschenbehälter werden von der städtischen Friedhofskommission vorrätig gehalten.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigelegt oder von

den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 50. Hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste auf den städtischen Friedhöfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anders bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Hauptfriedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigelegt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit.

2. Auf Wunsch werden auch Familienplätze zur Beisezung von Aschenresten auf den hierfür bestimmten allgemeinen Feldern oder — gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen besondere Einzel- oder Familienbestattungsplätze abgegeben.

Die besonderen Einzelplätze haben die in Ziffer 1 Absatz 2 dieses Paragraphen bestimmte Größe; die Familienplätze sind durchweg 1,20 m lang und 0,80 m breit. In den letzteren dürfen bis zu vier Aschenreste beigelegt werden.

3. Auch in bereits belegte allgemeine und besondere Grabstätten können Aschenreste, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu acht, in das eines Kindes bis zu vier eingelegt werden; zu diesem Zweck darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf der Ver Schonungszeit, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 cm stattfinden. Die Umgrabung wird dadurch in keiner Weise beeinflusst.

4. Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen Bestattungsplätzen, und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 53. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gef.- u. V. Bl. S. 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgennommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

§ 61. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisezungs-

plätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Anlage von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig (vgl. jedoch § 50 Ziffer 2 und 3).

§ 62. Als besondere Bestattungsplätze können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe);
2. Plätze auf Rabatten und zwar:
 - a. an den Fußwegen;
 - b. an den Seitenwegen;
 - c. an den Hauptwegen oder an den Umfassungsmauern;
 - d. an der Rückseite der Gebäudemauern;
 - e. beim Krematorium (Einzel- und Familienplätze für Feuerbestattungen).

Die Plätze für besondere Bestattungsplätze des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

§ 63. Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 64. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 66. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefastet werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§ 7—9).

§ 67. Die Kosten des Oeffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Karlsruhe.

A. Ortsstatut

vom 9./15. Dezember 1904.

(Nur für die Altstadt ohne die Vororte Veiertheim, Ruppurr und Rintheim gültig.*)

§ 1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen — sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung derselben überhaupt zulässig ist und vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu gestattenden Ausnahmen — in den Monaten Mai bis einschließlich September nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und in den übrigen Monaten von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 2. Die statistarische Bestimmung ist, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten, alsbald zu verkünden und tritt mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in

* Die für diese Stadtteile gültige Vorschrift über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe siehe die amtliche Ausgabe der ortspolizeilichen Vorschriften von 1907.

Kraft, an welchem die Verkündung im „Karlsruher Tagblatt“ stattgefunden hat.*

Vom gleichen Zeitpunkt an treten die statistarischen Bestimmungen vom 15. August 1903 außer Wirksamkeit.

B. Bezirksratsbeschluss

vom 28. Dezember 1906

gemäß § 105e Gewerbeordnung.

I. 14 tägige völlige Sonntagsruhe des Personals der Bedürfnisgewerbe.

1. In den zu den Bedürfnisgewerben gehörigen Handelsgeschäften der Stadt Karlsruhe sind Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit frei zu lassen.

2. Die Arbeitgeber dieser Angestellten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der in dem Betriebe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind,

* In Kraft getreten am Sonntag, 12. Februar 1906.

und das Verzeichnis während der Arbeitsstunden zur Einsicht der Polizei und des Geschäftspersonals aufzulegen.

3. Als zu den Bedürfnisgewerben gehörig gelten diejenigen Handelsgeschäfte, für welche auf Grund des § 105e Gewerbeordnung eine Verlängerung der in § 105 b Absatz 2 Gewerbeordnung bestimmten fünfstündigen Beschäftigungszeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen ist oder künftig zugelassen wird.

4. Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 gleichfalls als Sonntage.

Solche Sonn- und Feiertage, an welchen auf Grund § 105 b Gewerbeordnung Absatz 2 Satz 3 oder nach § 105c Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern im Handelsgewerbe stattfindet, sowie der erste Weihnachtstag, der Ofter- und Pfingstsonntag werden nicht als Sonntage gezählt.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 gelten nicht für die Handelsgeschäfte der Metzger und Wurstler und diejenigen Händler, welche nur Spezerei-, Kolonial-, Delikatesswaren und Viktualien feilhalten, sowie für die Wildpret- und Geflügelhändler.

II. Beschäftigung des Personals bzw. Offenhalten der Läden an Sonn- und Festtagen in Bedürfnisgewerben.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bzw. der Betrieb in offenen Verkaufsstellen wird zugelassen an Sonntagen — soweit nicht nachstehend unter C besondere Bestimmungen getroffen sind — sowie am Neujahrstag, Himmelfahrtstag, Stephanstag, Fronleichnamstag und Karfreitag:

1. für Metzger und Wurstler
in den Monaten Mai bis September
von 5 bis 10 Uhr vormittags,
in den übrigen Monaten
von 6 bis 10 Uhr vormittags;
2. für Rahm- und Milchhändler
von morgens bis 2 Uhr nachmittags und
von 6 bis 8 Uhr abends;
3. für Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich nicht geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß verarbeitet werden,
von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends;
4. für Bäcker und solche Personen, welche ausschließlich Brot- und Backwaren feilhalten,
von 5 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vormittags bis 8 abends;

5. für Konditoren
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends;
6. für Händler, welche ausschließlich Zigarren, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten,
in den Monaten Oktober bis März
von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends,
in den übrigen Monaten außerdem
von 7 bis 9 Uhr vormittags;
7. für Inhaber von Handlungen mit nicht-künstlichen Blumen
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends;
8. für Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich Milch zum unmittelbaren Genuß abgegeben wird,
in den Monaten April bis September
von 6 bis 8 Uhr vormittags und
von 5 bis 8 Uhr abends,
in den übrigen Monaten
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 5 bis 8 Uhr abends;
9. für Händler, welche nur Spezerei-, Kolonial-, Delikatesswaren und Viktualien feilhalten, sowie für Wildpret- und Geflügelhändler,
in den Monaten Mai bis September
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,
in den übrigen Monaten
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.;
10. für Eishändler
von 6 bis 11 Uhr vormittags;
11. für Kontore der Brauereien
von 6 bis 9 Uhr vormittags und
von 5 bis 7 Uhr nachmittags.

III. Die unter I. und II. genannten Anordnungen treten am Sonntag den 30. Dezember 1906 in Kraft.

C. Bezirksamtliche Anordnung

vom 28. Dezember 1906

gemäß § 105 b Absatz 2 und § 55a Gewerbeordnung.

I. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bzw. der Betrieb in offenen Verkaufsstellen wird zugelassen:

1. am ersten Weihnachtstag, am Ofter- und Pfingstsonntag:
 - a. für die unter B II Ziffer 2, 3, 8 und 10 aufgeführten Gewerbe
während der dort bezeichneten Stunden;

- b. für die unter B II Ziffer 4, 5, 6, 7, 9 und 11 aufgeführten Gewerbe von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.;
- c. für alle übrigen Gewerbe überhaupt nicht;
2. an den vier Sonntagen vor Weihnachten, den Sonntagen während der Frühjahrs- und Herbstmesse, am Oster- und Pfingstmontag:
- a. für die unter B II Ziffer 9 bezeichneten sowie für alle unter B II nicht genannten Gewerbe von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends;
- b. für die unter B II — mit Ausnahme Ziffer 9 — genannten Gewerbe während der dort bezeichneten Stunden.

II. Von dem gesetzlichen Verbot des Ausfrierens an Sonn- und Festtagen werden auf Grund des § 55a Gewerbeordnung folgende Ausnahmen zugelassen:

1. der Handel mit nicht-künstlichen Blumen, Obst, Badwaren, Kastanien, Würste und Sodawasser auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten:
 - von 11 Uhr vorm. bis 9 Uhr abends;
2. der Verkauf von Mineralwasser auf besonders hierzu erstellte Buden:
 - in den Monaten Mai bis September von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 10 Uhr abends;
3. die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Gewerbebetriebe sind am ersten Weihnachtstag, am Oster- und Pfingstsonntag nicht gestattet.

III. Die unter I. und II. genannten Anordnungen treten am Sonntag den 30. Dezember 1906 in Kraft.

Auszug aus den Beförderungsbedingungen der Städt. Straßenbahn.

(Gültig vom 1. Januar 1908 an.)

Die genauen Bestimmungen sind aus den von den Kartenverkaufsstellen unentgeltlich erhältlichen Beförderungsbedingungen ersichtlich.

Teilstrecken: Das Bahnnetz ist in folgende Teilstrecken eingeteilt: Rheinhafen (Rhfn.)—Hardtstraße, Hardtstraße (Hdtst.)—Wendtstraße, Wendtstraße (Wdft.)—Mühlburger Tor, Mühlburger Tor (M.T.)—Marktplatz, Marktplatz (Mpl.)—Durlacher Tor, Durlacher Tor (D.L.)—Schlachthof, Schlachthof (Schl.)—Rinheimer Weg, Rinheimer Weg (Ri.W.)—Durlach (Drl.), Wendtstraße (Wdft.)—Weinbrennerstraße, Mühlburger Tor (M.T.)—Weinbrennerst., Weinbrennerst. (Wbrst.)—Mühler Krug (M.Kr.), Mühlburger Tor (M.T.)

—Städt. Krankenhaus (S.Khs.), Mühlburger Tor (M.T.)—Karlstor, Marktplatz (Mpl.)—Karlstor, Karlstor (K.L.)—Südenstraße, Südenstraße (Sdt.)—Beiertheim (Bthm.), Marktplatz (Mpl.)—Hauptbahnhof (Hbf.), Durlacher Tor (D.L.)—Friedhof (Frhd.).

(Die vorstehend in Klammern beigegeführten Bezeichnungen entsprechen den auf den Fahr-scheinen benutzten Abkürzungen.)

Die Teilstreckengrenzen sind durch besondere Schilder kenntlich gemacht.

Beförderungspreise:

Es kostet zur Befahrung

von zusammenhängenden Teilstrecken	ein gewöhnlicher Fahrschein	eine Zeitkarte pro Monat einschließlich Steuer	1 Arbeiterwochenkarte für werktätlich		eine Schülerwochenkarte	ein Sonderwagen in der Zeit zwischen	
			1 Hin- und Rückfahrt	2 Hin- und Rückfahrten		6 Uhr morg. und 10 Uhr abends	5 und 6 Uhr morg. und 10 Uhr und 1 Uhr nachts
1—3	10 Pf.	6.20 M.	— .70 M.	1.— M.	— .70 M.	5.— M.	10 M.
4—6	15 "	9.20 "	1.— "	1.25 "	1.— "	je weitere 1 bis 3 Teilstrecken weitere	
über 6	20 "	12.40 "	1.25 "	1.50 "	1.25 "	2.50 M.	5 M.

Ferner werden abgegeben **Fahrtscheinhefte**, enthaltend 25 Scheine, benutzbar als 10 Pf.-Fahrtscheine, zum Preise von 2 M. und Fahrtscheinhefte, enthaltend 25 Scheine, benutzbar als 15 Pf.-Fahrtscheine, zum Preise von 3 M. Beschädigte, eingerissene, mit Blei- und Farbstift durchstrichene oder verschmutzte Fahrtscheine haben keine Gültigkeit.

Die **Zeitkarten, Arbeiterwochenkarten und Schülerwochenkarten** gelten nur für den berechtigten Inhaber und für die auf ihnen vermerkten Strecken und Zeiten. Es berechtigen Arbeiterwochenkarten nur zur Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstelle an Werktagen, Schülerwochenkarten nur zur Hinfahrt zum Unterricht und zur Heimfahrt nach Schluß desselben.

Zu den vorgenannten **Sonderwagenpreisen** kommen noch die Reichsteuerzuschläge hinzu. Schüler in Begleitung von Lehrern erhalten auf Sonderwagen, welche zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends gestellt werden, 50 Prozent Preisnachlaß. Die Bestellung und Vorauszahlung von Sonderwagen muß mindestens 6 Stunden vor der Benutzungszeit und mindestens 2 Stunden vor Schluß der Geschäftszeit beim Straßenbahnamt erfolgen.

Turmbergfahrten. Zum Besuch des Turmberges werden Rückfahrtscheine (Rückfahrt am Lösungstage) zu 45 Pf. abgegeben und zwar für die Strecken Hauptbahnhof oder Karlstor oder Mühlburger Tor—Durlach, einschließlich Turmbergbahn.

Kinderbeförderung. Jeder mit einem gültigen Fahrtschein versehene Fahrgast ist berechtigt, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Platz beansprucht wird (sonst voller Fahrpreis). Bei Mitnahme von mehreren Kindern unter 4 Jahren ist für je 2 derselben der Fahrpreis für einen Erwachsenen zu entrichten. Für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

Hundbeförderung. Für Hunde sind die für Personen geltenden Fahrpreise zu entrichten.

Gepäckbeförderung. Gepäckstücke, welche einen besonderen Raum beanspruchen, können, soweit Platz, auf der vorderen Plattform der Personenwagen gegen Entrichtung der für Personen geltenden Gebühr mitgenommen werden. In den Gepäckwagen ist für die Fahrt und die Traglast auf einer 10 Pf.-Strecke ein Gepäckschein zu 5 Pf., auf einer 15 und 20 Pf.-Strecke ein solcher zu 10 Pf. zu lösen. Dem Schaffner steht die Entscheidung zu, welche Gepäckstücke einen besonderen Raum einnehmen und zu wieviel Traglasten das Gepäck zu berechnen ist.

Umsteigen. Mit Ausnahme der Zeitkarteninhaber dürfen die Fahrgäste ohne Lösung eines neuen Fahrausweises nur umsteigen, wenn das Fahrziel mit dem benutzten Wagen nicht erreicht werden kann und wenn der Fahrausweis zum Umsteigen ausgestellt ist. Wagenwechsel ist hierbei nur gestattet an folgenden durch besondere Schilder gekennzeichneten Umsteigestellen: Hardtstraße, Kreuzung Kaiserallee und Schillerstraße, Mühlburger Tor (Lessingstraße oder Westendstraße), Kreuzung Kaiserstraße und Karlstraße, Marktplatz, Durlacher Tor, Schlachthof. Zur Weiterfahrt muß der nächste, nicht vollständig besetzte, den kürzesten Fahrweg zum Fahrziel befahrende Wagen benutzt werden. Die Umsteigeberechtigung erlischt in jedem Falle eine halbe Stunde nach der Entwertung des Fahr- oder Umsteigescheines.

Fahrgäste ohne gültige Fahrtscheine. Wer ohne gültigen Fahrtschein betroffen wird, hat für die bereits zurückgelegte Strecke einen Fahrpreis von 50 Pf. zu zahlen und für die Weiterfahrt einen neuen Fahrausweis zu lösen.

Verfugung von Zeit- und Wochenkarten. Personen, welche sich wiederholt eine mißbräuchliche Benutzung von Zeit- und Wochenkarten oder eine Übertretung der behördlichen Betriebsordnung haben zu schulden kommen lassen, kann der Bezug und die Benutzung solcher Karten vorübergehend oder dauernd verboten werden.